

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes

„Becklemer Weg“ in Recklinghausen

bearbeitet für: Thesing & Thesing Architekten
Buchenstraße 2
46359 Heiden

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
05. Juni 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	6
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q43094 (Recklinghausen)	8
6	Faunistische Erfassungen 2018	10
6.1	Brutvogelkartierung	10
6.1.1	Methodik	10
6.1.2	Ergebnisse	11
6.2	Fledermauskartierung	12
6.2.1	Methodik	12
6.2.2	Ergebnisse	12
6.3	Reptilienerfassung	14
6.3.1	Methodik	14
6.3.2	Ergebnisse	14
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	15
7.1	Vögel	15
7.1.1	Waldkauz	15
7.1.2	Weitere in Gehölzen brütende Vogelarten	16
7.1.3	Gebäude brütende Vogelarten	16
7.1.4	Sporadische Nahrungsgäste	17
7.2	Fledermäuse	18
7.2.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	18
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	19
7.3	Reptilien	21
7.4	Sonstige planungsrelevante Arten	21
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	22

8.1	Vermeidung / Minderung	22
8.1.1	Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02)	22
8.1.2	Bauzeitenregelung (Abbruch).....	22
8.1.3	Ökologische Baubegleitung (Abbruch).....	22
8.2	Funktionserhalt.....	23
8.2.1	Schaffung von Ausweich-Brutplätzen für Waldkäuze (CEF).....	23
8.2.2	Schaffung / Hängung von Fledermausersatzquartieren.....	23
8.2.3	Erhalt lichtarmer Dunklräume	23
9	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	24
10	Literatur	25
11	Anhang.....	27
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	27
11.1.1	Waldkauz	27
11.1.2	Weitere Vogelarten	28
11.1.3	Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	30
11.1.4	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	31
11.2	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Plangebiet im Osten des Recklinghausener Stadtteils Suderwich.....	6
---------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	8
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q43094 (Recklinghausen).....	9
Tab. 3:	Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018.....	10
Tab. 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten	11
Tab. 5:	Liste der in 2018 im Pangebiet nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tab. 6:	Verbotstatbestände für Waldkäuze	15
Tab. 7:	Verbotstatbestände für Weitere in Gehölzen brütende Vogelarten	16
Tab. 8:	Verbotstatbestände für Gebäudebrüter.....	17
Tab. 9:	Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste	17
Tab. 10:	Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten.....	18
Tab. 11:	Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten	19
Tab. 12:	Verbotstatbestände für Reptilien.....	21
Tab. 13:	Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten.....	21
Tab. 14:	Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	33

Anlage

Karte 1:	Ergebniskarte Fauna	(1:1.000)
----------	---------------------------	-----------

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Recklinghausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Becklemer Weg“. Auf dem zurzeit kaum genutzten Gelände im Osten des Stadtgebiets soll auf einer Fläche von etwa 1,5 Hektar eine Wohnsiedlung mit 32 Wohneinheiten entstehen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2018 durch vertiefende vor Ort-Untersuchungen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Osten von Recklinghausen im Stadtteil Sunderwich, östlich der Sachsenstraße zwischen der Bahnlinie Recklinghausen – Hamm und dem Becklemerweg. Insgesamt umfasst das B-Plangebiet etwa 1,5 ha. Im Westen des B-Plangebiets befinden sich ein Supermarkt und ein dazugehöriger Kundenparkplatz. Dieser Bereich nimmt ca. 0,3 ha in Anspruch. Der übrige Bereich des B-Plangebietes wird durch ein verbrachtes Gelände mit spontanem Gehölzaufwuchs geprägt. Nördlich steigt das Gelände um etwa 5 m an. Hier verläuft ein mit alten Platanen gesäumter Bahndamm. Direkt östlich grenzt eine kleinere mit Gehölzen bestandene Fläche an das Plangebiet. Weiter östlich und südlich befinden sich Ein- und Mehrfamilienhäuser.

Auf dem verbrachten Gelände befinden sich zwei Gebäude. Das kleinere Gebäude ist stark verfallen und steht inzwischen inmitten eines Gehölzbestandes aus jungen Pappeln und Birken. Das größere der Gebäude wird als Lagerhalle genutzt und ist mit Kraftfahrzeugen erreichbar. Das übrige Gelände ist ungenutzt und teilweise dicht mit jungen Gehölzen und Brombeeren bewachsen. An Stellen, wo Anwohner Gartenabfälle ablagern haben sich ausgedehnte Hochstaudenfluren aus Brennnesseln und Goldruten entwickelt.

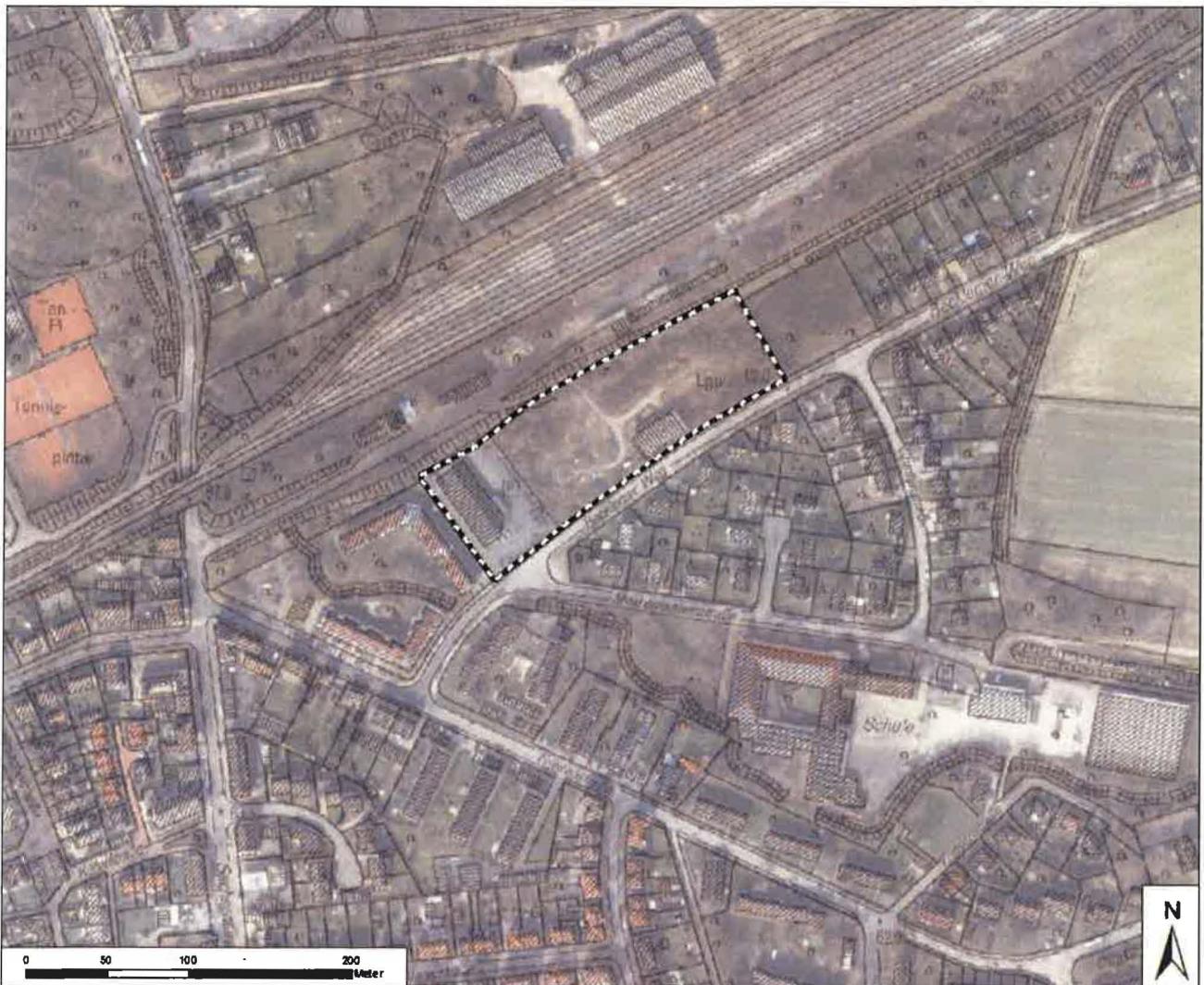


Abb. 1: Plangebiet im Osten des Recklinghausener Stadtteils Suderwich

© Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)),

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasseränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch Erschließung des Geländes kommt es zur Beseitigung von Gehölzen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Die Einrichtung eines Wohngebiets kann Auswirkungen auf benachbarte Biotopstrukturen haben. Durch die Anwesenheit von Menschen, Kraftfahrzeugen und Haustieren, wie Hunde und Katzen geht eine Störwirkung auf benachbarte Biotope aus. Besonders störungssensible Arten können dadurch aus dem direkten Nahbereich des Wohngebiets verdrängt werden.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~500 m) sind sowohl geschützte als auch schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW sowie ein Schutzgebiet vorhanden (LANUV NRW 2019b).



Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
RE-032	Becklemer Busch	200 m nördlich	keine Angaben
GB-4309-0125	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	500 m nordöstlich	keine Angaben
BK-4309-0107	Eisenbahnschotter an der ehemaligen Waggonbaufirma östlich von Suderwich	125 m nördlich	keine Angaben
BK-4309-0148	Niederungsrest nördlich des Freibades Suderwich	220 m nordwestlich	keine Angaben
BK-4309-0204	NSG Becklemer Busch	450 m nordöstlich	keine Angaben

In den Objektbeschreibungen der Gebiete wird allgemein auf die Bedeutung für Tagfalter, Heuschrecken oder Amphibien hingewiesen. Für die Biotopkatasterfläche „Eisenbahnschotter an der ehemaligen Waggonbaufirma östlich von Suderwich“ (BK-4309-0107) ist die Sichtung der Tagfalterart Schwalbenschwanz angegeben. Konkrete Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten sind in den Gebietsmeldungen nicht hinterlegt (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q43094 (Recklinghausen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und BreitflügelFledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q43094 (Recklinghausen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Plangebiet auftreten können (siehe Tab. 2).



Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q43094 (Recklinghausen)

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen
Säugetiere					
1.	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G	
2.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G↓	
3.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G	
4.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G	
5.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G	
6.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
Vögel					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek.	
3.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
4.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
5.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervorkommen	G	
6.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	unbek.	
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G↓	
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓	
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
16.	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	
17.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
18.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
19.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek.	
20.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	
21.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
22.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
23.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
25.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
26.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	G	
27.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G	

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind fett markiert
 G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt
 ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Anhand der vorhandenen Strukturen können Quartiere von Gehölz bewohnenden und Gebäude bewohnenden Fledermausarten im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden.



Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können in Höhlen brütende Vögel, wie Feldsperling, Star und Waldkauz. Durch die Nähe zu Ackerland und Grünlandlandflächen am Becklemer Busch sowie extensiv genutzten Industrieflächen (Bahnanlagen) ist das Gelände auch für weitere frei in Gehölzen brütende Arten wie Girlitz, Saatkrähe, Sperber, Star, Turmfalke oder Waldohreulen geeignet. In den dichten Gebüsch des Geländes sind auch Vorkommen von Nachtigallen vorstellbar. Darüber hinaus bieten die abzureißenden Gebäude Strukturen, die potenziell von Gebäude bewohnenden Vogelarten wie z.B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke genutzt werden können.

6 Faunistische Erfassungen 2018

Vom Frühjahr bis zum Spätsommer 2018 wurden die Artgruppen der Vögel und der Fledermäuse durch fünf Brutvogel- sowie fünf Fledermauskartierungen erfasst (s. Tab. 3). Begleitend wurden relevante Strukturen auf Vorkommen von Reptilien überprüft.

Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2018

Datum	Vögel	Reptilien	Fledermäuse	Bemerkungen
20.02.2018	x			1. Brutvogelbegehung (Abendbegehung, Eulen-Balz)
27.03.2018	x			2. Brutvogelbegehung
18.04.2018	x	x		3. Brutvogelbegehung
02.05.2018	x			4. Brutvogelbegehung (Nachtbegehung, Eulen, Nachtigall)
09.05.2018	x	x		5. Brutvogelbegehung
15.05.2018			x	1. Fledermauskartierung
06.06.2018			x	2. Fledermauskartierung
17.07.2018			x	3. Fledermauskartierung
14.08.2018			x	4. Fledermauskartierung
05.09.2018			x	5. Fledermauskartierung

6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 5 Begehungen in der Zeit von Ende Februar bis Mitte Mai 2018 (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Plangebiet und angrenzender Flächen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der 5 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 20.02.2018 und 02.05.2018 statt. Hierbei kamen zur Erfassung der Eulen auch Klangattrappen zum Einsatz. Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall) geachtet.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 18 Vogelarten, darunter eine planungsrelevante Art nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 13 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes oder angrenzender Flächen angesprochen werden. Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

LN	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	Etwa 5 Brutpaare im Plangebiet
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	NG	Nahrungsgast
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	Zwei Reviere im Plangebiet
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	Mind. 1 Revier im Plangebiet
5.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	NG	Nahrungsgast
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	NG	Nahrungsgast
7.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	NG	Nahrungsgast
8.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	Mind. 1 Revier im Plangebiet
9.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	Mind. 1 Revier im Plangebiet
10.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	Mind. 1 Revier im Plangebiet
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	Ein Brutpaar im Plangebiet
12.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	Mind. 2 Reviere im Plangebiet
13.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	Mind. 2 Reviere im Plangebiet
14.	Schwanzmeise	<i>Aegithalus caudatus</i>	*	DZ	Durchzügler im Frühjahr
15.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	Ein Revier im Plangebiet
16.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	Revier überstreicht das Plangebiet, Bruterfolg mit 3 Jungvögeln in einer Platane oberhalb des Plangebiets
17.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	Mind. 1 Revier im Plangebiet
18.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	Mind. 2 Reviere im Plangebiet

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Art Waldkauz im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Waldkauz

Die erste Begehung zur Erfassung der Brutvögel zielte auf die Erfassung von rufenden Eulen ab. Im Februar wurde das Gebiet am Abend aufgesucht und von der Dämmerung bis zur völligen Dunkelheit verhört. Nach dem Einsetzen der völligen Dunkelheit wurden auch Klangattrappen von Eulen abgespielt, um balzende Eulen und Käuze zu einer Antwort zu provozieren. Diese Untersuchungen hatten keinen Hinweis auf Eulen zum Ergebnis.

Erst bei der Nachtbegehung zur Feststellung von Nachtigallen trat der Nachweis von Waldkäuzen auf. In einer Platane oberhalb des Plangebiets saßen drei Waldkauz-Ästlinge. Die jungen Waldkäuze waren noch nicht flügge, kletterten auf Ästen herum und bettelten ausdauernd nach Futter. Am selben Abend wurde auch ein adulter Waldkauz aus Richtung der Gleisanlagen gehört.

Waldkäuze sind somit sicher Brutvögel in der Umgebung des Plangebiets. Innerhalb des Plangebiets wurden keine alten Bäume mit Höhlen oder sonstige Strukturen aufgefunden, in denen Waldkäuze hätten brüten können. Es wird somit angenommen, dass die Brut außerhalb des Plangebiets stattgefunden hat. Da die Jungen Käuze in einer Platane am Rand des Plangebiets gefunden wurden, wird angenommen, dass der Brutplatz in einer der Baumhöhlen der Platanen lag. Aufgrund der Belaubung konnte bei einer späteren Nachsuche keine sichere Verortung des Brutplatzes vorgenommen werden.



6.2 Fledermauskartierung

6.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf nächtliche Begehungen in 2018 statt (s. Tab. 3). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung innerhalb des Plangebiets zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschall Mikrofönen (Echo Meter Touch Pro 2). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und Karte 1 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. „Ausflug“ ist die zusätzliche Sichtbeobachtung von Bewegungen an Baum- oder Gebäudequartieren.

Tab. 5: Liste der in 2018 im Pangebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissens. Name	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten					Gesamt
			15.05.	06.06.	17.07.	14.08.	05.09.	
Verhalten								
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2						2
Durchflug			1	1				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R						2
Überflug				1		1		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R						3
Durchflug				1	1		1	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*						43
Durchflug			2	3	3	3	3	
Jagd			10	3	4	2		
Durchflug / Jagd			2	1	5		1	
Ausflug			1					
Anzahl Arten: mind. 6	Gesamtkontakte:		16	10	13	6	5	50

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; * = keine Gefährdung anzunehmen

Mit vier nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als wenig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine geringe bis mittlere Aktivität.

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.2.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Innerhalb des Plangebiets wurde an zwei Terminen (15.05. & 06.06.) jeweils eine durchfliegende Breitflügelfledermaus festgestellt. Am 15.05.2018 wurde eine Breitflügelfledermaus über dem Weg im Norden des Plangebietes nachgewiesen. Das Tier flog dabei entlang der größeren Gehölze in Richtung Nord. Am 06.06.2018 wurde eine Breitflügelfledermaus vor dem Gebäude im Zentrum des Plangebiets verzeichnet, die sich ebenfalls nur sehr kurz im Plangebiet aufhielt. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung als Jagdlebensraum oder Paarungsquartiere ergaben sich nicht. Einzelhangplätze in den abzureißenden Gebäuden können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

6.2.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

An zwei der fünf Terminen (06.06.2018 & 14.08.2018) wurden Ortungsrufe gehört. Die Tiere überflogen das Plangebiet dabei in großer Höhe in Richtung Nord. Für eine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum oder Paarungsquartiere liegen keine Hinweise vor. Die überplanten Gehölze eignen sich aufgrund des geringen Alters nicht als Sommer- oder Winterquartier, so dass im vorliegenden Fall kein Quartierverlust zu erwarten ist.

6.2.2.3 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Rauhautfledermaus wurde an drei Terminen im Plangebiet festgestellt. Die Tiere hielten sich dabei jeweils nur kurz im Plangebiet auf. Es wurden zwar keine Jagdaktivitäten („Feeding-Buzzes“) festgestellt, es ist jedoch anzunehmen, dass die Strukturen innerhalb des Plangebiets sporadisch von Rauhautfledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

Die überplanten Gehölze eignen sich aufgrund des geringen Alters nicht als Quartier für Rauhautfledermäuse, so dass im vorliegenden Fall kein Quartierverlust zu erwarten ist. Hinweise auf sonstige bedeutende Lebensraumfunktionen liegen nicht vor.

6.2.2.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung jagend auf und wurden auch in den frühen Morgenstunden noch regelmäßig verhört. Es konnten bis zu drei Individuen zeitgleich beobachtet werden. Im Plangebiet wurden bevorzugt die Bereiche vor dem Gebäude und die Hochstaudenflure für die Jagd genutzt. Ein- oder Ausflüge konnten an den Gebäuden nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die abzureißenden Gebäude zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten von einzelnen Tieren als Quartiere genutzt werden.

6.3 Reptilienerfassung

6.3.1 Methodik

Bei günstigen Wetterbedingungen (überwiegend sonnig, niederschlagsfrei) wurden Randstrukturen und potenzielle Sonnplätze von Reptilien untersucht. Es wurde auf das typische Rascheln flüchtender Individuen sowie weitere Hinweise wie z.B. Häutungsreste geachtet.

6.3.2 Ergebnisse

Es wurden an keinem Begehungstag Hinweise auf Vorkommen von Reptilien festgestellt. Das gesamte Gelände zeichnet sich durch die dichte hochaufgewachsene Vegetation (Beschattung, feuchtes Mikroklima) als für Reptilien ungeeigneter Lebensraum aus.



7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Waldkauz

Im Nahbereich des Plangebiets wurde eine erfolgreiche Brut der streng geschützten Art Waldkauz festgestellt. Der Brutplatz wurde nicht genau verortet. Er wird aber nicht innerhalb des Plangebiets sondern in einer Baumreihe aus Platanen am Rand des Plangebiets verortet. Die Ruheplätze der adulten Waldkäuze wurden ebenfalls nicht festgestellt. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese nicht innerhalb des Plangebiets sondern an dem benachbarten Gleisgelände liegen.

Die Planung führt damit nicht zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Es ist aber zu vermeiden, dass durch Aktivitäten in direkter Nachbarschaft der Fortpflanzungsstätte eine Entwertung oder Störung stattfindet.

Aufgrund der Tatsache, dass drei nicht flügge Waldkauz-Ästlinge im Mai 2018 in der Platanenreihe nördlich oberhalb des Plangebiets angetroffen wurden und mehrere der Platanen große Höhlen aufweisen wird diese Platanenreihe als Fortpflanzungsstätte angenommen.

Bei einer Fällung der Platanen besteht ein Hinweis auf die Erfüllung des Schädigungsverbots. Wenn dies in der Brutzeit von Waldkäuzen (1. Februar – 30. Juni) geschieht, kann auch das Tötungsverbot verletzt werden.

Vor einer Fällung einzelner Platanen ist durch eine vor Ort-Kontrolle (ökologische Baubegleitung) zu überprüfen, ob Baumhöhlen vorhanden sind, die von Waldkäuzen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden.

Auch durch die Erschließung des Plangebiets und die Tätigkeiten auf der Baustelle kann es zu einer erheblichen Störung von den benachbart brütenden Waldkäuzen kommen. Es ist zu vermeiden, dass störungsintensive Arbeiten (z.B. Gehölzrodungen) zu einem sensiblen Zeitpunkt der Brutzeit (i.W. die Tage nach der Eiablage) stattfinden. Aus diesem Grund muss der Zeitraum für den Beginn der Rodungs- und Erschließungsarbeiten außerhalb des Februars liegen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fortpflanzungsstätte durch die lang anhaltenden Bauarbeiten mittelfristig entwertet wird, sind mindestens zwei Ersatzbrutplätze in störungsarmer Lage anzubieten. Wenn die Käuze den angestammten Brutplatz störungsbedingt aufgeben, müssen die Ersatznisthilfen in räumlicher Nähe bereits installiert sein (vgl. Kap. 8.2.1). Die Installation der Nisthilfen ist unter Hinzuziehung von Fachleuten an Bäumen in störungsarmer Lage in einem Umkreis von weniger als 600 m vor Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen. Als Standort für Ersatznisthilfen bieten sich insbesondere Bäume entlang der Bahnanlagen nordöstlich des Plangebiets an.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Waldkäuze

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	▪ Beginn der Erschließungsarbeiten nicht im Februar
	▪ Bei Fällung von Platanen nördlich des Plangebiets – ökologische Baubegleitung
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	▪ Bei Fällung von Platanen nördlich des Plangebiets – ökologische Baubegleitung
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	▪ Fachgerechte Installation von mind. 2 Nisthilfen im räumlichen Umfeld
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.2 Weitere in Gehölzen brütende Vogelarten

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets wird ein Großteil der jungen Gehölze beseitigt werden. In den Gehölzen brüten mehrere Paare ungefährdeter Singvogelarten sowie Ringeltauben. Es handelt sich bei diesen Arten um landesweit ungefährdete Arten mit einer weiten Verbreitung und geringen Anforderungen an den Brutplatz.

Für die meisten der betroffenen Arten reichen einzelne Gebüsche oder kleine Bäume als Brutplatz aus. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Arten auch in den Gehölzen des zukünftigen Wohngebiets brüten wird. Allerdings werden die Strukturen voraussichtlich weniger naturnah sein und sowohl das Brutplatz- als auch das Nahrungsangebot weniger günstig für Vögel sein.

Insgesamt sind von 12 Brutvogelarten weniger als 30 Paare betroffen. In Relation zu der großen Lokalpopulation der jeweiligen Arten im Stadtgebiet ist eine populationsrelevante Schädigung für keine der Arten zu erwarten.

Die einzelnen Paare haben zudem die Möglichkeit auf benachbarte Strukturen auszuweichen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte durch die Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, wird der Tatbestand der Schädigung nach § 44 BNatSchG nicht berührt.

Es ist allerdings zu vermeiden, dass es zu einer baubedingten Tötung von Vögeln kommt. Dies ist möglich, wenn bebrütete Gelege oder Nester mit nicht flüggen Jungvögeln beseitigt werden. Um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden ist es notwendig jegliche Gehölzarbeiten (Fällung, Rodung, starker Rückschnitt) innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Wenn die Gehölze außerhalb der Brutzeit beseitigt werden, wird der Tatbestand der Tötung nach § 44 BNatSchG nicht berührt.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Weitere in Gehölzen brütende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.3 Gebäude brütende Vogelarten

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets ist der Abbruch eines Supermarkts, einer Lagerhalle und einer ehemaligen Sauna vorgesehen.

Die abzureißenden Gebäude bieten nur vereinzelt und sehr kleinräumig Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebäude brütende Vogelarten eignen würden. Hierbei handelt



es sich um die Attika des Supermarkts, kleine Lücken und Fehlstellen in der Lagerhalle und die Holzverkleidung der ehemaligen Sauna. Aufgrund der Kleinräumigkeit dieser Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von großen in Gebäuden brütenden Arten wie Turmfalke und Schleiereule ausgeschlossen werden. Hinweise (z.B. Nester, Kotspuren oder ein direkter Nachweis einer Art) die auf eine Nutzung der vorhandenen Gebäudestrukturen durch kleinere planungsrelevante Vogelarten wie Feldsperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe hindeuten, liegen durch die Kartierungen nicht vor. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG) von planungsrelevanten Vogelarten durch den Abbruch der Gebäude ist somit nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Kartierungen wurden mehrere Reviere von ungefährdeten Vogelarten festgestellt, die zum Teil auch an und in den abzureißenden Gebäuden brüten können (z.B. Amsel, Blaumeise und Ringeltaube). Es handelt sich bei diesen Arten um landesweit ungefährdete Arten mit einer weiten Verbreitung und einer ausgeprägten Anpassungsfähigkeit. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die festgestellten Arten auf benachbarte Strukturen ausweichen können. Eine populationsrelevante Schädigung (Verbotstatbestand nach § 44 BNATSCHG) durch den Abbruch der Gebäude kann somit ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die abzureißenden Gebäude im Jahr der Bautätigkeiten von den festgestellten Arten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise und Ringeltaube) als Brutplatz genutzt werden.

Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln sind die Gebäude im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 8.1.3) auf Vorkommen von Gebäude bewohnenden Vogelarten zu achten.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäudebrüter

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung „Abbruch“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln des Plangebiets wird das Gebiet auch von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Haussperlinge, Dohlen) und Durchzüglern genutzt. Aufgrund der Kleinflächigkeit und den vielfachen ähnlichen Strukturen in der Umgebung sind für diese Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Tab. 9: Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	



<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot				
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 				
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 				
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets wird ein Großteil der jungen Gehölze beseitigt werden. Bei den überplanten Gehölzen handelt es sich überwiegend um Büsche und Sträucher, die keine Quartierpotenziale für Gehölz bewohnende Fledermausarten aufweisen. Bei den übrigen Gehölzen handelt es sich um junge Pappeln und Birken die lediglich geringe Quartierpotenziale besitzen. Diese Gehölze wurden im Rahmen von fünf Detektorerfassungen in 2018 auf eine Nutzung durch Fledermäuse überprüft.

Die Kartierungen erbrachten nur wenige Nachweise von Gehölz gebundenen Fledermausarten (Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus), so dass in den überplanten Gehölzstrukturen keine Quartiere zu erwarten sind. Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise darauf vor, dass die überplanten Gehölze eine besondere Bedeutung als Jagdlebensraum oder Leitstruktur besitzen.

Im Bereich der Baumreihe direkt nördlich des Plangebiets wurden im Rahmen der Kartierungen vermehrt jagende Zwergfledermäuse sowie durchfliegende Große Abendsegler und Rauhauffledermäuse festgestellt. Aufgrund der festgestellten Aktivität ist davon auszugehen, dass die Baumreihe eine Funktion als Nahrungshabitat besitzt. Darüber hinaus ist eine gewisse Funktion als Leitstruktur anzunehmen. Einige der in der Baumreihe stockenden Platanen weisen Quartierpotenziale in Form von Höhlungen und Bruchstellen auf, so dass hier Quartiere von Gehölz bewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können. Hinweise auf kopfstärke Ansammlungen (z.B. Wochenstuben) liegen durch die Kartierungen nicht vor. Die Baumreihe stockt außerhalb des Plangebiets, so dass von einem Erhalt der Gehölze ausgegangen wird. Ein baubedingter Verlust der möglicherweise vorkommenden Quartiere ist somit nicht zu erwarten. Lichtemissionen können jedoch während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der möglicherweise vorkommenden Quartiere, der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im Bereich der Baumreihe führen. Um den ökologisch wertvollen Bereich zu erhalten, ist die Baumreihe dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) als Dunkelraum zu erhalten.

Baubedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzenden Biotopflächen zu rechnen. Da keine Hinweise auf Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorliegen, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot				
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 				
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot				
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ möglichst weitgehender Erhalt lichtarmer Dunkelräume 				
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 				
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	



Störungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets ist der Abbruch eines Supermarkts, einer Lagerhalle und einer ehemaligen Sauna vorgesehen. Die abzureißenden Gebäude bieten vereinzelt Strukturen, die sich generell ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebäude bewohnende Fledermausarten eignen. In erster Linie sind dies die Attika des Supermarktgebäudes, kleinere Lücken und Fehlstellen an der Lagerhalle und die Holzverkleidung der ehemaligen Sauna.

Die Gebäude wurde im Rahmen von insgesamt fünf Detektorbegehungen in 2018 auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen überprüft. Durch die Kartierungen liegen Nachweise der Gebäude bewohnenden Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus vor, wobei Zwergfledermäuse weitaus häufiger erfasst wurden als Breitflügelfledermäuse. Aufgrund der geringen Anzahl an Kontakten und der lediglich kurzen Aufenthaltsdauer im Plangebiet sind in den abzureißenden Gebäuden keine Quartiere von Breitflügelfledermäusen zu erwarten.

Eine differenzierte Betrachtung erfordern dagegen die vergleichsweise regelmäßig nachgewiesenen Zwergfledermäuse. Für die Lagerhalle liegt ein konkreter Hinweis auf ein Quartier einer Zwergfledermaus vor.

Das Quartier befindet sich an der Nordostseite der Lagerhalle zwischen dem Wellblech und der Regenrinne. In diesem Bereich wurde am 15.05.2018 eine ausfliegende Zwergfledermaus beobachtet. Im Rahmen der weiteren Kartierungen wurden keine weiteren Aus- oder Einflüge von Fledermäusen festgestellt, so dass es sich bei dem festgestellten Quartier vermutlich um einen unregelmäßig genutzten Einzelhangplatz handelt. Zwergfledermäuse nutzen häufig mehrere Quartiere im Wechsel, so dass davon auszugehen ist, dass die Lagerhalle einen Bestandteil eines Quartierkomplexes darstellt. Der Verlust des Quartiers durch den Abbruch der Lagerhalle ist gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Verhältnis 1:5 auszugleichen (MKULNV NRW 2013). Hierfür sind mindestens 5 neue Quartiere bspw. in Form von Flachkästen an nah gelegenen Gebäuden zu schaffen. Durch die vorgezogene Neuschaffung von Quartieren, kann der Verlust der Ruhestätten ausgeglichen werden. Für die übrigen Gebäude liegen keine Hinweise auf Quartiere vor. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass diese Gebäude ebenfalls Bestandteil eines Quartierkomplexes darstellen und dementsprechend unregelmäßig genutzt werden. Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Tages- oder Winterquartier muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit (15.03. – 01.11.) unter ökologische Baubegleitung durchgeführt werden.

Die überplanten Flächen (in erster Linie die Brachflächen) werden vor allem von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitate genutzt. Durch die Entwicklung eines Wohngebiets auf aktuell ungenutzten Flächen wird sich das Nahrungsangebot im Plangebiet für Fledermäuse voraussichtlich reduzieren. Da sich im Umfeld (vor allem der nördlich verlaufende Bahndamm) vergleichbare Nahrungshabitate befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die Fledermäuse bei der Jagd auf diese Bereiche ausweichen können. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNATSCHG (3) wird somit nicht erfüllt.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung "Fledermäuse" (01.11. bis 15.03.) ▪ Ökologische Baubegleitung „Abbruch“
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Schadigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.3 Reptilien

Trotz gezielter Suche bei günstigen Witterungsbedingungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG ist durch die Umsetzung der Planung somit nicht zu erwarten.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Reptilien

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Das Gelände bietet keine Habitatstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Amphibien, Insekten oder Gefäßpflanzen.

Tab. 13: Verbotstatbestände für sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Vermeidung / Minderung

8.1.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

Der Beginn der Gehölzarbeiten darf aus Gründen des Schutzes einer benachbarten Brut von Waldkäuzen nicht im Februar stattfinden.

8.1.2 Bauzeitenregelung (Abbruch)

Der Abbruch der Gebäude darf zum Schutz von überwinternden Fledermäusen nicht in der Zeit vom 01.11. – 15.03. durchgeführt werden.

8.1.3 Ökologische Baubegleitung (Abbruch)

Die Gebäude sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen / umzusetzen.

Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum November bis Mitte März. In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude von fachkundigen Personen auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen (pro Gebäude mindestens 2 Personen). Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung der Attika oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Amsel, Blaumeisen, Kohlmeisen, Ringeltauben und Haussperlingen zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auf mögliche Brutvorkommen von Gebäude brütenden Vogelarten zu achten. Sollten die Gebäude zum Zeitpunkt der Abbrucharbeiten als Brutstätte genutzt werden, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.2 Funktionserhalt

8.2.1 Schaffung von Ausweich-Brutplätzen für Waldkäuze (CEF)

Zum Erhalt der Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sind mindestens zwei Nisthilfen für Waldkäuze (Kästen mit Einfluglochdurchmesser 12 x 12 cm) an Bäumen nördlich oder südlich des Bahngeländes bei Suderwich zu installieren.

Es sind geeignete Bäume in störungsarmer Lage auszuwählen. Die Entfernung zum Plangebiet sollte nicht mehr als 600 m betragen. Zur Gewährleistung einer hohen Prognosesicherheit ist die Ausrichtung und Höhe der Installation ist mit Fachleuten abzustimmen.

Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens vor Beginn der Baufeldräumung umzusetzen.

8.2.2 Schaffung / Hängung von Fledermausersatzquartieren

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Fledermausquartieren sind mindestens fünf für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es soll mindestens ein Ganzjahreskasten bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen sind Fledermausbretter oder Flachkästen etc. zu nutzen. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist baldmöglichst vor Abbruchbeginn umzusetzen.

8.2.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Brachflächen und die Randbereiche der Gehölzstrukturen stellen Fledermaus-Lebensräume dar. Auch die im Norden des Plangebietes gelegene Baumreihe wird als Jagdraum und vermutlich als Leitlinie genutzt. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Plangebiet verbleiben oder nur unsensible Bereiche bestrahlen.

Hinweise zur Außenbeleuchtung

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen und zur Vermeidung von Abstrahlungen nach Norden zu nutzen.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen.

Eine intensive indirekte Beleuchtung der benachbarten Gehölze durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.11. – 28./29.02.**
- **Bauzeitenregelung „Abbruch“ (keine Abbrucharbeiten vom 01.11. bis 15.03.)**
- **Ökologische Baubegleitung (Abbruch)**
- **Schaffung von Ausweich-Brutplätzen für Waldkäuze (CEF)**
- **Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden (CEF)**
- **Erhalt lichtarmer Dunkelräume.**

Für die Art Waldkauz und Artgruppen der Gehölz brütenden / Gebäude bewohnenden Vogelarten, der Gebäude bewohnenden Fledermäuse sowie der Gehölz gebundenen Fledermäuse werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

CEF-Maßnahmen (*measures that ensure the continued ecological functionality*) dienen im Planverfahren Verstöße gegen die im § 44 (1) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ definierten Verbotstatbestände zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichern im Bezugsraum kontinuierlich ökologische Funktionen, die für den Erhalt betroffener planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten bedeutsam sind. Der räumliche Zusammenhang muss i.d.R. gewahrt sein.

CEF-Maßnahmen sind **vorgezogen** umzusetzen, und zwar so früh- bzw. rechtzeitig, dass die Wirksamkeit für das betroffene Artvorkommen gegeben ist, sobald die ursprüngliche Funktion eingriffsbedingt entfällt bzw. erheblich beeinträchtigt wird, z.T. mehrjährige Reifungszeiten von Maßnahmenflächen sind zu berücksichtigen.

„[...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat

UND

- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

ODER

- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (MKULNV NRW 2016: VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3).

10 Literatur

- GEOBASIS NRW (2017): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 03.06.2019).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (21.01.2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (21.01.2019).
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Krämer'.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)

Ingenieur (FH) Landschaftsentwicklung



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Waldkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * Messtischblatt Q 43094 (Recklinghausen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> Die Platanenreihe nördlich des Plangebiets ist Fortpflanzungs- und wahrscheinlich auch Ruhestätte von einem Brutpaar Waldkäuze Bei einer heftigen Störung zu Beginn der Brutzeit (Februar März) besteht die Gefahr der Aufgabe des Geleges Bei einer direkten Beanspruchung der Platanen besteht die Gefahr der Tötung (Eier, nicht flügge Jungvögel) und der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Durch Erschließungsarbeiten und Baubetrieb im Plangebiet besteht die Gefahr Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und der Revieraufgabe 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Beginn der Erschließungsarbeiten nicht im Februar 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt der Platanen Wenn einzelne oder mehrere Platanen gefällt werden sollen, ist eine ökologische Baubegleitung bzw. Überprüfung auf von Waldkäuzen genutzte Baumhöhlen erforderlich. 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> Schaffung von mindestens zwei Ersatz-Brutplätzen für Waldkäuze in der räumlichen Umgebung 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.2 Weitere Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: In Gehölzen und Gebäuden brütende Vogelarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *V Kat.: *V Messtischblatt Q 43049 (Recklinghausen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Infolge der Umsetzung der Planung kommt es zur Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäudeflächen und damit zur Zerstörung von Brutstätten nachgewiesener Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Kohlmeise und Ringeltaube) • Grundsätzlich ist auch ein störungsbedingtes Auslösen des Tötungsverbot im Zusammenhang mit benachbart brütenden Vogelarten nicht auszuschließen (Aufgabe von Gelegen, von Fütterung abhängigen Jungvögeln) • Die Brutstätten der im Plangebiet nachgewiesenen, nicht planungsrelevanten Vogelarten wurden nicht vollständig verortet, ein baubedingter Verlust von Brutstätten dieser Arten ist möglich 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: In Gehölzen und Gebäuden brütende Vogelarten (häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)		
<ul style="list-style-type: none"> Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung (Gehölzrodung nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.) Ökologische Baubegleitung „Abbruch“ <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.1.3 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *V Kat.: *I2 Messtischblatt Q 43049 (Recklinghausen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G↓ • kontinentale Region: G/G↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Kartierungen wurde ein Quartier einer Zwergfledermaus in einem der abzureißenden Gebäude festgestellt • Die abzureißenden Gebäude bieten potenziell ganzjährig nutzbare Strukturen für Gebäude bewohnende Fledermausarten • Hinweise auf eine Nutzung durch Wochenstuben oder Männchengesellschaften liegen nicht vor. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung – Abbruch der Gebäude nur in der Zeit vom 15.03. – 01.11. • Ökologische Baubegleitung (Abbruch) <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden in der Umgebung (CEF) 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>))		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.4 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3/G Kat.: R/G Messtischblatt Q 43094 (Recklinghausen)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G • kontinentale Region - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • In Folge der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Beseitigung von verschiedenen Gehölzstrukturen • In den überplanten Gehölzstrukturen wurden keine Quartiere festgestellt • In den nördlich des Plangebiets stockenden Platanen können Quartiere von Gehölz bewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden • Die nördlich des Plangebiets stockenden Gehölze dienen als Nahrungshabitat und potenziell auch als Leitlinie 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>))		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 14: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzarbeiten zur Erschließung des Geländes		/ / / /										
Abbruch der Gebäude												

schwarz: Ausschluss Abriss / Fällung

/: Kein Beginn der Rodungsarbeiten

grau: Abriss / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

Die Baubegleitungen für Fledermäuse sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.



**Bebauungsplan
"Becklemer Weg"
Recklinghausen**

Faunistische Erfassungen 2018

Räumliche Abgrenzung der Planung



Status der Vögel im UG



Artkürzel

Wz = Waldkauz (1 Revier)

Fledermäuse

- Breitflügel-Fledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- 1** Anzahl Rufkontakte aller Begehungen zusammen

(c) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.000

Karte 1 - Ergebniskarte Fauna

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -12
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, den 05.06.2019



Bebauungsplan "Becklemer Weg" Recklinghausen

Bäume nach § 1(5) der Baumschutz- satzung der Stadt Recklinghausen vom 21.12.2010

Bäume nach § 1(5) Baumschutzsatzung



LN	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	Umfang (cm)	Bemerkungen
1	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	130	
2	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	150	
3	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	150	
4	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	140	
5	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	150	
6	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	>50	mehrschäftig
7	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	150	
8	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	150	
9	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	150	
10	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	150	
11	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	90	
12	<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	120	
13	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	150	
14	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	145	
15	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	130	
16	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	2*120	zweistämmig
17	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	>50	mehrschäftig
18	<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	90	
19	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	110	
20	<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	100	
21	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	>50	mehrschäftig
22	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	160	zweistämmig
23	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	>50	mehrschäftig
24	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	>50	mehrschäftig
25	<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	150	

(c) Geodatenbasis NRW, Bezirksregierung Köln, 2016

Maßstab 1:1.000

Karte 1 - Bäume > 25 cm BHD

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -12
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, 05.06.2019

